

Rundschreiben Nr. 2/2017

**Zum Steuerzahlergedenktag 2016 und 2017** 

Volker Stern 18. Juli 2017

## Das Rundschreiben auf einer Seite

## **Anlass:**

Aktualisierung der Berechnungen zur Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote – Ermittlung Steuerzahlergedenktag 2017

### **DSi-Diagnose:**

- Die Steuereinnahmen und die Sozialbeiträge sind 2016 stärker gestiegen, als erwartet.
- Der tatsächliche Steuerzahlergedenktag war 2016 daher rund dreieinhalb Tage später als prognostiziert.
- Bei einer voraussichtlichen Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote von 54,6 Prozent fällt der Steuerzahlergedenktag 2017 auf den 19. Juli.
- Zum Anstieg der Einkommensbelastungsquote um 0,7 Prozentpunkte in 2017 tragen die Steuerlastquote und die Soziallastquote in etwa zu gleichen Teilen bei.
- Lohn- und Einkommensteuer steigen progressionsbedingt besonders rasant.
- Die Belastung in Deutschland bleibt weit überdurchschnittlich, weshalb deutsche Arbeitnehmer trotz sehr hoher Bruttoverdienste netto nur im internationalen Mittelfeld rangieren.

#### **DSi-Empfehlungen:**

Entlastungen sind besonders bei der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer dringend geboten. Da selbst Durchschnittsverdiener schon nahe an den Spitzensteuersatz herankommen, ist die Einkommensgrenze für dessen Erreichen deutlich anzuheben.

Zudem sollte der Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag bereits kurzfristig in Angriff genommen und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesenkt werden.

Um die Wohn- und Wohnnebenkosten bezahlbar zu halten, sollten Steuern, die hier zuletzt maßgebliche Kostentreiber waren, begrenzt werden. Dies gilt vor allem für die Grunderwerbsteuer, die Grundsteuer und die Stromsteuer.

# **Zum Steuerzahlergedenktag 2016 und 2017**

#### Vorbemerkung

Der Steuerzahlergedenktag basiert auf der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote, bei der – vereinfacht – das Aufkommen aus Steuern und aus Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt wird. Erfasst und ausgewiesen werden die zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Werte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamts.¹ Erhebliche Auswirkungen auf wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten hatte die "Generalrevision 2014" der VGR², wobei die Auswirkungen auf das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote allerdings begrenzt geblieben sind.³ Bei vorangegangenen Revisionen war dies teilweise anders, worauf das Institut wiederholt eingegangen ist.⁴

#### **Zum Ist-Ergebnis 2016**

2016 fiel der Steuerzahlergedenktag auf Grundlage der im Juni 2016 ermittelten Prognoserechnung auf den 12. Juli. Dem lag eine prognostizierte Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote von 52,9 Prozent zugrunde. Die tatsächliche Höhe dieser Quote beläuft sich nach den nunmehr vorliegenden Ist-Werten der VGR auf 53,9 Prozent. Damit war der "tatsächliche Gedenktag" um rund dreieinhalb Tage später als prognostiziert. Ursächlich für diese Abweichung ist insbesondere, dass die Steuereinnahmen 2016 deutlich stärker gestiegen sind,

Dazu aktuell *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Jahresergebnisse 2016 (vom 3.3.2017).

Siehe dazu ausführlich *A. Braakmann*, Revidierte Konzepte für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, in Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, August 2013, S. 521 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Zur "Generalrevision 2014" der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Folgen für den Steuerzahlergedenktag, Rundschreiben vom 6. Oktober 2014.

Von besonderer Bedeutung war im Jahr 2011 eine methodische Umstellung bei der statistischen Erfassung des Familienleistungsausgleichs. So wird nunmehr der Teil des Kindergeldes, der rechnerisch zur steuerlichen Freistellung des (Kindes-)Existenzminimums dient, vom tatsächlichen Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer abgezogen. Dadurch wird das Steueraufkommen um rund 18 Mrd. Euro niedriger ausgewiesen, als dies nach der bisherigen Praxis der Fall war. Diese methodische Änderung ist erfolgt, obwohl die derzeitige Form des Familienleistungsausgleichs als Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag bereits 1996 eingeführt wurde. Bis zur Revision 2011 ist die bisherige Verbuchungspraxis von Kindergeld und Steuern offenbar als sachgerecht angesehen worden. Gleichwohl führt nunmehr jede Anhebung des Kindergeldes – wie zuletzt zum 1.1.2017 – zu einer Minderung des ausgewiesenen Aufkommens aus Lohnund Einkommensteuer. Weitere kleinere Änderungen im Rahmen der Revision 2011 führen dazu, dass das Steueraufkommen zusätzlich um etwa 2 Mrd. Euro und damit insgesamt um rund 20 Mrd. Euro (2010) gemindert wird. Allein durch diese methodischen Änderungen bei den Steuern ermäßigt sich das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote um etwa einen Prozentpunkt, ohne dass die Belastung der Steuerzahler tatsächlich gemindert worden wäre.

als dies zunächst angenommen wurde. So war bei den Steuern für 2016 ein Plus von 2,9 Prozent prognostiziert, während das tatsächliche Plus letztlich 4,4 Prozent betrug. Besonders erstaunlich ist dies vor dem Hintergrund, dass die Zunahme des Volkseinkommens 2016 um 0,8 Prozentpunkte hinter der Prognose zurückblieb. Die Dynamik des Steuersystems ist also stark unterschätzt worden. Ins Gewicht fallen vor allem die "überplanmäßigen" Zuwächse bei der veranlagten Einkommensteuer, der nichtveranlagten Steuer vom Ertrag (auf Dividenden), der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer, die sich insgesamt auf 16,4 Mrd. Euro summieren. Dadurch war die Steuerlastquote 2016 mit 33 Prozent um 0,9 Prozentpunkte höher als prognostiziert, womit sie gegenüber dem Vorjahr – entgegen der Prognose - nicht leicht zurückging, sondern um 0,4 Prozentpunkte anstieg.

Bei der Soziallastquote wurde für 2016 eine Zunahme um 0,1 Prozentpunkte prognostiziert. Tatsächlich stieg diese Teilquote etwas stärker – nämlich um 0,2 Prozentpunkte - auf 20,9 Prozent an, so dass die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2016 insgesamt um einen Prozentpunkt über dem Prognosewert liegt. Aus dem erwarteten Rückgang um 0,2 Prozentpunkte wurde bei der Einkommensbelastung letztlich ein Zuwachs auf 53,9 Prozent; die Gesamtbelastung ist im vergangenen Jahr also nicht gesunken, sondern weiter angestiegen.

#### EEG-Umlage, Haushaltsabgabe und weitere Quasi-Steuern

Die 2010 grundlegend reformierte EEG-Umlage und die 2013 neu hinzu gekommene Haushaltsabgabe sind als besonders gewichtige Quasi-Steuern in den Vorjahren bereits bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote einbezogen worden.<sup>5</sup> Ausgehend von einer vertieften Analyse des Instituts<sup>6</sup> werden nunmehr auch weitere Quasi-Steuern einbezogen, soweit diese statistisch erfasst werden und zudem eine breite steuerähnliche Belastungswirkung haben. Konkret betrifft dies die vier weiteren Sonderumlagen auf Strom und die Konzessionsabgabe<sup>7</sup> auf Strom, Gas und Wasser. Denn dadurch werden die gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen in erheblichem Umfang zusätzlich belastet, ohne dass dies gemäß der Abgrenzungen der VGR in der dort ausgewiesenen Summe der Steuern zum Ausdruck kommt.<sup>8</sup>

Siehe dazu Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Rundschreiben 5/2016, S. 2 f.

Dazu *dasselbe*, Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern, Schrift 4, September 2016, insbesondere S. 45 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebenda S. 76 ff.

<sup>8</sup> Bei der Haushaltsabgabe ist dies neuerdings anders. Dazu S. 4.

#### EEG-Umlage und weitere Sonderumlagen auf Strom

Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) werden massive Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, ohne dass dies in den statistisch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates seinen Niederschlag findet. Mit der Umlage wird nämlich ein Zuschlag auf den Strompreis erhoben, der außerhalb des formellen Staatssektors an Erzeuger erneuerbarer Energien weitergeleitet wird. Auf diese Weise wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden und die Transparenz zunehmend erschwert. Gleichwohl handelt es sich bei der EEG-Umlage um eine steuerähnliche Zwangsabgabe (Quasi-Steuer), die den (meisten) Stromverbrauchern auferlegt wird und deren Belastung entsprechend erhöht. Von 2010 bis 2016 hat sich das Aufkommen der EEG-Umlage – und damit die Belastung der Stromverbraucher – auf inzwischen 22,9 Mrd. Euro im Jahr erhöht und damit rund verdreifacht. Zwar ist die EEG-Umlage wegen zwischenzeitlich angesammelter Finanzpolster 2015 erstmals leicht von 6,28 Cent/kWh auf 6,17 Cent/kWh gesunken. Schon zu Jahresbeginn 2016 ist sie dann aber auf 6,35 Cent/kWh und Anfang 2017 auf den neuen Rekordwert von 6,88 Cent/kWh erhöht worden. Auch für die Folgejahre werden weitere Anhebungen erwartet, weil dann teure Offshore-Windanlagen ausgebaut werden.<sup>9</sup>

Weitere Kosten, die im Zuge der "Energiewende" anfallen, werden über vier zusätzlich eingeführte Quasi-Steuern finanziert, die ebenfalls auf den Strompreis aufgeschlagen werden. Im Einzelnen sind dies die KWKG-Umlage, die §19-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die AbLaV-Umlage. Auch hier wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden, was ebenfalls die Transparenz erschwert. Im Jahr 2016 beliefen sich die Einnahmen aus den genannten vier Quasi-Steuern und damit die zusätzliche Belastung der Stromverbraucher auf rund 2,5 Mrd. Euro.

Eine weitere Zusatzbelastung der Stromverbraucher ergibt sich durch die Konzessionsabgabe, die ebenfalls auf den Strompreis aufgeschlagen wird und zu den Quasi-Steuern zu rechnen ist.<sup>11</sup> Neben Strom belastet die Konzessionsabgabe zudem den Gas- und teilweise auch den Wasserverbrauch. Das Aufkommen aus der Konzessionsabgabe und die damit verbun-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zu dieser Einschätzung kommt die Denkfabrik *Agora* (siehe dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.5.2015).

Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler* (Fn 6), S. 70 ff., AbLaV-Umlage 2016 nicht erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Dazu ebenda, S. 76 ff.

dene Zusatzbelastung der Steuerzahler belief sich 2016 auf rund 3,2 Mrd. Euro, wovon rund zwei Drittel auf Strom entfallen.

## Haushaltsabgabe

Auch die seit 2013 erhobene Haushaltsabgabe ist – anders als die bis 2012 geltende Rundfunkgebühr – eine steuerähnliche Zwangsabgabe. Während bei der Rundfunkgebühr die tatsächliche Rundfunknutzung noch maßgeblich für die Erhebung der Gebühr war, ist dies jetzt nicht mehr der Fall. Vielmehr wird die neue Haushaltsabgabe von (fast) allen Haushalten und Betrieben erhoben – unabhängig davon, ob eine Rundfunknutzung tatsächlich erfolgt. Das Aufkommen aus der Haushaltsabgabe beläuft sich auf rund 8 Mrd. Euro im Jahr. Zunächst wurde die Haushaltsabgabe in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht zum Steueraufkommen gerechnet. Mit Vorlage der ersten Ergebnisse für 2016 ist dies aber geändert worden. Entsprechend der Sichtweise und Anregung des Instituts ist die Haushaltsabgabe nunmehr – auch rückwirkend ab 2013 – beim Gesamtvolumen der Steuern gebucht, so dass die Steuern jetzt "amtlich" um rund acht Mrd. Euro jährlich höher ausgewiesen werden als bisher.

#### Erhebliche Zusatzbelastung

Mit insgesamt rund 28,5 Mrd. Euro (im Jahr 2016) stellt das Gesamtvolumen der genannten Quasi-Steuern eine erhebliche Zusatzbelastung für die Steuerzahler dar. <sup>14</sup> Um die gesamte Belastung der gesamtwirtschaftlich erwirtschafteten Einkommen möglichst umfassend abzubilden, werden diese Quasi-Steuern bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote mit einbezogen. Das Niveau der Belastungsquote erhöht sich dadurch um etwa 1,2 Prozentpunkte. Rechnerisch arbeiten die Steuerzahler allein für diese Quasi-Steuern rund viereinhalb Tage im Jahr.

1

Dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe, KBI-kompakt Nr. 17, Januar 2013.

Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Volkwirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Jahresergebnisse 2016 (vom 3.3.2017), S. 265.

Da die Haushaltsabgabe – wie ausgeführt – nunmehr bei den Steuern erfasst wird, ist deren Aufkommen in den hier genannten 28,5 Mrd. Euro nicht enthalten.

# Prognose für 2017 – Steuerzahlergedenktag 2017

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Prognosen<sup>15</sup> wird die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2017 voraussichtlich um 0,7 Prozentpunkte über dem vergleichbaren Vorjahreswert liegen und mit 54,6 Prozent einen neuen historischen Höchstwert erreichen.<sup>16</sup> Damit fällt der Steuerzahlergedenktag 2017 auf den 19. Juli, womit die Steuerzahler in diesem Jahr rechnerisch rund zweieinhalb Tage länger für die öffentlichen Kassen arbeiten müssen als im Vorjahr – so lange wie in keinem Jahr zuvor.

Die voraussichtliche Entwicklung bei Steuern und Sozialabgaben ist in diesem Jahr ähnlich. Eine Zunahme um 0,4 Prozentpunkte ist bei der Soziallastquote vor allem deshalb zu erwarten, weil der Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum Jahresanfang um 0,2 Prozentpunkte (auf 2,8/2,55 Prozent – Versicherte ohne/mit Kindern) angehoben wurde und weil das Arbeitnehmerentgelt 2017 voraussichtlich wesentlich stärker steigt als das Volkseinkommen (die Unternehmens- und Vermögenseinkommen werden demgegenüber langsamer steigen). Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung dürfte mit 1,1 Prozentpunkten unverändert bleiben, so dass sich der durchschnittliche Gesamtbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 2017 weiterhin auf 15,7 Prozent beläuft. Auch die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (18,7 Prozent) und in der Arbeitslosenversicherung (3 Prozent) bleiben unverändert. Die Soziallastquote dürfte somit in diesem Jahr von zuvor 20,9 auf nunmehr 21,3 Prozent ansteigen.

Deutliche Zuwächse bei Umsatz-, Lohn- und Einkommensteuer

Ein Anstieg von 33 auf 33,3 Prozent ist 2017 bei der Steuerlastquote zu erwarten. Dieser Anstieg ist vor allem durch deutliche Zuwächse bei den aufkommensstärksten Steuern bedingt. So wird bei der Umsatzsteuer 2017 ein Zuwachs um 4,8 Prozent (auf rund 174 Mrd. Euro) erwartet, während beim Volkseinkommen "nur" ein Plus von drei Prozent prognostiziert wird.

Grundlagen für die vorliegenden Prognoserechnungen sind das Schätzergebnis des *Arbeitskreises Steuerschätzungen*, Schätzung vom 9. bis 11. Mai 2017 sowie die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute vom 10.4.2017 (Frühjahrsgutachten).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Zu den hier und nachfolgend genannten Zahlen siehe die Tabelle auf S. 7.

Noch wesentlich stärker dürfte das Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer zulegen. Zusammen wird für diese beiden einkommensbezogenen Steuern 2017 ein (kassenmäßiges) Aufkommen von rund 252 Mrd. Euro erwartet, was gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 5,5 Prozent bedeutet. Darin schlägt sich eine weitere Verschärfung der ohnehin bereits drückenden Einkommensbesteuerung nieder. Zu dieser Belastungsverschärfung tragen Heimliche Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer maßgeblich bei. Sie führen dazu, dass die Steuerlast wegen der Progression fast doppelt so schnell steigt wie Löhne und Einkommen – und dies trotz der jüngsten Korrekturen bei der "kalten Progression". Dies zeigt zugleich aber auch, wie unzureichend diese jüngsten Korrekturen waren, weil sie zum einen nicht am sachgerechten Basisjahr 2010 orientiert waren. Zudem fallen aktuell erhebliche Heimliche Steuererhöhungen aus dem Zusammenwirken von Progression und realen Einkommenssteigerungen an, die ebenfalls zu korrigieren sind, was bisher aber nicht geschieht. <sup>17</sup> Daher werden die Heimlichen Steuererhöhungen gegenüber dem Basisjahr 2010 auch im laufenden Jahr weiter zunehmen und sich auf rund 30 Mrd. Euro belaufen. <sup>18</sup>

Die Progression ist mit den seit 1990 erfolgten Tarifkorrekturen immer weiter verschärft worden. Seinen Niederschlag findet dies in der sogenannten Tarifelastizität, die mit jedem Korrekturschritt über weite Einkommensbereiche merklich erhöht wurde (siehe dazu die Übersicht in Anlage 4). Um die Heimlichen Steuererhöhungen dauerhaft zu vermeiden, sollten die Tarifeckwerte an die Einkommensentwicklung gekoppelt werden, was der Bund der Steuerzahler und das Institut seit langem fordern. Dazu besonders ausführlich Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Tarif muss auf Räder – Heimliche Steuererhöhungen vermeiden, Heft 95 der Schriftenreihe, September 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe dazu auch S. 11.

Tabelle 1

## Volkswirtschaftliche Einkommensbelastung

	Steuerlastquote	Soziallastquote	Einkommens- belastungsquote
1960*	28,2%	12,1%	40,3%
1970**	29,7%	14,1%	43,8%
1971	30,4%	14,8%	45,2%
1972	30,3%	15,4%	45,7%
1973	31,6%	16,3%	48,0%
1974	31,3%	16,8%	48,1%
1975	30,0%	17,6%	47,7%
1976	31,1%	18,2%	49,3%
1977	32,5%	18,4%	50,9%
1978	32,0%	18,5%	50,4%
1979	31,8%	18,5%	50,3%
1980	31,8%	18,7%	50,5%
1981	30,8%	19,2%	50,0%
1982	30,5%	19,4%	49,9%
1983	30,5%	19,3%	49,8%
1984	30,6%	19,4%	49,9%
1985	30,6%	19,6%	50,2%
1986	30,0%	19,7%	49,6%
1987	30,3%	20,0%	50,2%
1988	29,8%	19,7%	49,4%
1989	30,4%	19,2%	49,6%
1990	28,9%	19,0%	47,9%
1991	30,3%	19,5%	49,8%
1991***	28,9%	19,5%	48,4%
1992	29,5%	20,1%	49,7%
1993	29,9%	20,8%	50,6%
1994	30,2%	21,5%	51,7%
1995	29,7%	21,8%	51,5%
1996	29,4%	22,3%	51,7%
1997	29,1%	22,7%	51,8%
1998	29,9%	22,6%	52,5%
1999	31,6%	22,7%	54,3%
2000	32,0%	22,4%	54,3%
2001	29,7%	22,2%	51,8%
2002	29,2%	22,2%	51,4%
2003	29,5%	22,5%	51,9%
2004	28,0%	21,5%	49,5%
2005	28,4%	21,0%	49,3%
2006	28,9%	20,2%	49,2%
2007	30,4%	19,7%	50,1%
2008	31,1%	20,1%	51,2%
2009	30,7%	21,0%	51,6%
2010****	29,5%	20,4%	50,0%
2011	30,4%	20,3%	50,7%
2012	31,3%	20,6%	51,9%
2013****	32,3%	20,6%	52,8%
2014	32,4%	20,6%	53,0%
2015	32,6%	20,7%	53,3%
2016	33,0%	20,9%	53,9%
2017	33,3%	21,3%	54,6%

Werte 1960 Schätzung wegen fehlender Revision VGR
 1970-1991 Wert gem. Revision VGR 2006; ab 1991 gem. Revision 2014

<sup>\*\*\*</sup> ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitrittsgebiet)

<sup>\*\*\*\*</sup> ab 2010 einschließlich EEG-Umlage

<sup>\*\*\*\*\*</sup> ab 2013 einschließlich weitere Stromumlagen und Konzessionsabgabe

#### **Zum internationalen Vergleich**

Vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht gelösten Probleme in den südeuropäischen Krisenländern drohen vor allem für Deutschland nach wie vor hohe Belastungen, falls es zum (Teil-)Ausfall von Schuldnern innerhalb der Währungsunion kommen sollte. Es bleibt daher interessant zu beobachten, wie deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich mit staatlichen Zwangsabgaben belastet werden. Wichtige Anhaltspunkte für einen solchen Belastungsvergleich privater Haushalte liefert die jährliche Erhebung der OECD zur Belastung von acht Haushaltstypen in den inzwischen 35 OECD-Ländern. Die OECD betrachtet in diesem Vergleich allerdings nur die Belastung mit direkten Einkommensabzügen. Danach hatte der deutsche Single-Haushalt mit Durchschnittslohn 2016 (47.809 Euro) die zweithöchste Belastung (49,4 Prozent) mit direkten Einkommensabzügen zu tragen. 19 Nur in Belgien war die Belastung noch höher. In absoluten Beträgen war die Belastung des deutschen Singles fast doppelt so hoch wie im OECD-Mittel, die prozentuale Belastung immerhin um fast zwei Fünftel höher. Beim Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) lag die Belastung 2016 bei 38,8 Prozent, was gemeinsam mit Belgien sogar der höchste Wert innerhalb der OECD war.<sup>20</sup> Von den übrigen sechs Haushaltstypen im OECD-Belastungsvergleich lagen die deutschen Haushalte viermal auf Rang 3, einmal auf Rang 5 und einmal auf Rang 9.

Die hohe Belastung mit direkten Einkommensabzügen hat seit vielen Jahren zur Folge, dass deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich zwar sehr hohe Bruttoverdienste erzielen, mit ihren Nettoeinkommen aber nur im Mittelfeld rangieren. So wendeten Arbeitgeber in Deutschland 2016 für (ledige) Durchschnittsverdiener die dritthöchsten Bruttoarbeitskosten innerhalb der 35 OECD-Länder auf, während das nach direkten Abzügen verbleibende Nettoeinkommen nur für Rang 12 reichte.<sup>21</sup>

Im Zuge der internationalen Finanz- und Staatsschuldenkrise hat eine Reihe von Ländern die Umsatzsteuersätze in den letzten Jahren angehoben.<sup>22</sup> 2012 war dies in 7 OECD-Ländern der

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe dazu Anlage 1.

Siehe dazu Anlage 2.

Der Vergleich von Bruttoarbeitskosten und Nettoverdiensten wird von der OECD auf der Basis von USD vorgenommen (siehe dazu Anlage 3). Für den ledigen deutschen Durchschnittsverdiener werden für 2016 Bruttoarbeitskosten von 73.683 USD ausgewiesen, das Nettoeinkommen mit 37.260 USD.

Deutschland war mit einer massiven Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 % auf 19 % bereits im Jahr 2007 vorgeprescht. Siehe dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer-und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, S. 11 ff.

Fall. Im Einzelnen waren dies Irland, Island, <sup>23</sup> Italien, Neuseeland, die Niederlande, Spanien und Ungarn. 2013 hat dann auch Finnland die Umsatzsteuer erhöht und 2014 folgten Frankreich, Slowenien und Tschechien, 2015 dann Luxemburg.<sup>24</sup> Von daher interessiert aktuell besonders, wie sich der internationale Belastungsvergleich unter Einbeziehung der Umsatzsteuer – der mit Abstand wichtigsten Steuer auf die Einkommensverwendung – darstellt, ob deutsche Steuerzahler bei diesem erweiterten Belastungsvergleich also besser abschneiden. Tatsächlich ändert sich aber auch bei dieser umfassenderen Betrachtung das Bild nur unwesentlich.<sup>25</sup> Mit einem staatlichen Zugriff von 53,1 Prozent auf die Bruttoarbeitskosten (dem dritthöchsten Wert unter den 35 OECD-Ländern) war die Gesamtbelastung des ledigen deutschen Durchschnittsverdieners um 12,5 Prozentpunkte und damit um fast ein Drittel höher als im OECD-Mittel.<sup>26</sup> Der deutsche Doppelverdiener-Haushalt (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) mit zwei Kindern rangiert bei diesem erweiterten Vergleich auf Rang 4 unter den 35 OECD-Ländern.<sup>27</sup> Seine Belastung liegt mit 43,3 Prozent um 9,9 Prozentpunkte und damit ebenfalls um nahezu ein Drittel über dem OECD-Durchschnitt. Auch bei den übrigen Haushaltstypen liegt die Belastung deutscher Haushalte weit über dem, was in den meisten OECD-Ländern bei vergleichbaren Haushalten üblich ist.

## Hohe Steuer- und Abgabenbelastung – Hemmnis für Vermögensbildung

Die Europäische Zentralbank hat kürzlich die zweite Untersuchung zur Vermögensverteilung in den Euro-Ländern vorgelegt. Ähnlich wie in der ersten Untersuchung hat sich auch dabei bestätigt, dass in Deutschland wesentlich niedrigere Nettovermögen aufgebaut werden als in den meisten europäischen Ländern.<sup>28</sup> Dazu trägt bei, dass die Wohneigentumsquote in Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig ist. Angesichts der weit überdurchschnittlich hohen Steuer- und Abgabenbelastung deutscher Haushalte kann dies aber letzt-

2016 hat Island dann den Normalsatz der Umsatzsteuer von 25,5 auf 24 Prozent gesenkt.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Zum 1.10.2015 ist der Normalsatz der Umsatzsteuer in Israel von 18 auf 17 Prozent gesenkt worden.

Das Institut hat eine Methode entwickelt, mit der auch die Umsatzsteuerbelastung in den internationalen Belastungsvergleich einbezogen werden kann. Siehe dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, Anlage 4.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Siehe dazu Anlage 1.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Siehe dazu Anlage 2.

Dazu Deutsche Bundesbank (in einer Pressemitteilung vom 23.12.2016): "Der Median des Nettovermögens in Deutschland stieg im selben Zeitraum (von 2010 bis 2014) um 10 Prozent auf 60.800 Euro. Deutschland verzeichnet damit den stärksten Anstieg aller befragten Länder des HFCS (Household Finance and Consumption Survey). Gleichwohl bleibt das Nettovermögen im Median hierzulande auf vergleichsweise niedrigem Niveau: Geringer fällt es lediglich in Estland, Lettland und der Slowakei aus. Die höchsten Nettovermögen im Median erreichen Luxemburg mit 437.500 Euro, Belgien mit 217.900 Euro und Malta mit 210.000 Euro."

lich nicht verwundern.<sup>29</sup> Denn – wie dargelegt – rangieren deutsche Haushalte trotz hoher Bruttolöhne beim Nettolohnvergleich nur im Mittelfeld. Niedrige Nettolöhne sind per se aber eine schlechte Voraussetzung für die Vermögensbildung. Was speziell die Vermögensbildung durch Wohneigentum angeht, kommt hinzu, dass der Wohneigentumserwerb hierzulande durch die Grunderwerbsteuer und weitere Nebenkosten maßgeblich verteuert und somit erschwert wird. Hinsichtlich der Dimension der belastungsbedingten Einschränkungen der Vermögensbildung ist folgender Vergleich aufschlussreich: Wären die direkten Einkommensabzüge in Deutschland prozentual nur so hoch wie im OECD-Durchschnitt, dann hätte ein lediger Durchschnittsverdiener jährlich 6.680 Euro netto mehr zur Verfügung. Bei ansonsten gleichen Konsumgewohnheiten (absolut gleich hohe Konsumausgaben) könnte er dann also entsprechend mehr sparen, wodurch seine bisherige Ersparnis mehr als verdreifacht würde. Bei einem Doppelverdiener-Ehepaar (100/33) mit zwei Kindern fällt der Vergleich nicht ganz so massiv aus – aber immerhin auch hier: Wären die direkten Abzüge nur so hoch wie im OECD-Durchschnitt, dann hätte ein solcher Haushalt jährlich 4.254 Euro netto mehr zur Verfügung, könnte entsprechend mehr sparen und seine bisherige Ersparnis fast verdoppeln. Die weit überdurchschnittlich hohe Steuer- und Abgabenbelastung ist in Deutschland also ein maßgebliches Hemmnis für die Vermögensbildung breiter Schichten.

#### Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts des skizzierten Befundes erscheinen Entlastungen für die deutschen Steuerzahler dringend geboten. Das gilt besonders für die Belastungen mit der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer, weil diese aufgrund der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen in den letzten Jahren rasant angestiegen sind. Wie sehr diese ungerechtfertigte Belastung seit 2010 zugenommen hat, zeigt nicht zuletzt die Aufkommensentwicklung dieser Steuern. So steigt die Summe von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer von 2010 bis 2017 voraussichtlich um rund 93 Mrd. Euro bzw. um 58,2 Prozent. Im Gegensatz dazu sind die (gesamtwirtschaftlichen) Bruttolöhne und -gehälter gleichzeitig nur um 31,2 Prozent, das Volkseinkommen nur um 25,3 Prozent gestiegen. Diese einkommensbezogenen Steuern sind in den vergangenen sieben Jahren also rund doppelt so schnell gestiegen wie die Einkommen selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Siehe dazu auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2016/17, S. 423.

Der übermäßige Anstieg der Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer macht deutlich, wie dringlich vor allem die Verhinderung der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen inzwischen geworden ist. Dazu wären grundsätzlich die Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs vom Grundfreibetrag bis zur Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes regelmäßig an die Einkommensentwicklung anzupassen, der Tarif also "auf Räder" zu stellen. Dass die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber 2015 beschlossen hat, den Einkommensteuertarif ab 2016 an die Inflation anzupassen, ist ein grundsätzlicher Durchbruch zumindest beim Kampf gegen die Kalte Progression, die als besonders ungerecht eingestuft und vom Bund der Steuerzahler seit vielen Jahren unüberhörbar angeprangert wird. Gleichwohl ist das Korrekturvolumen von 1,5 Mrd. Euro (2016) bzw. 2,1 Mrd. Euro (2017) völlig unzureichend, was vor allem an der Heranziehung eines sachlich verfehlten Bezugsjahres liegt. Die letzte tatsächliche Tarifkorrektur ist nämlich 2010 erfolgt, so dass 2010 auch das Bezugsjahr für die Korrektur der Kalten Progression sein müsste und nicht 2014, wie tatsächlich beschlossen. Entscheidend wird vor allem auch sein, dass künftig regelmäßige Tarifanpassungen erfolgen - idealerweise jährlich, wie dies das DSi mit seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat.30

Da die zur vermeintlichen Ausschaltung der Kalten Progression erfolgten Korrekturen vom Volumen her bei weitem nicht ausreichend waren, sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der guten Einnahmesituation, des hohen Belastungsniveaus und der nun schon lange zurückliegenden grundlegenden Tarifanpassung – weitere deutliche Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer angebracht. So ist vor allem die Einkommensgrenze anzuheben, ab der der Spitzensteuersatz greift. Während die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter von 2010 bis 2017 um rund 20 Prozent angestiegen sind, ist die Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes gleichzeitig nur um 2,2 Prozent angehoben worden. Selbst Durchschnittsverdiener kommen dadurch inzwischen schon bedenklich nahe - bis auf rund 6 Prozentpunkte - an den Spitzensteuersatz heran. Durch eine sachgerechte Anpassung dieser Einkommensgrenze können gerade Bezieher mittlerer Einkommen, bei denen in den vergangenen Jahren

Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse, DSi-Schrift Nr. 2 (2014), S. 56 ff.

12

ein besonderer Entlastungsbedarf aufgelaufen ist, gezielt entlastet werden. Das Institut hat dazu einen Tarifvorschlag vorgelegt, der diesen Erfordernissen entspricht.<sup>31</sup>

Zudem sollte der Einstieg in den Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag bereits kurzfristig in Angriff genommen und bis 2019 abgeschlossen werden, was der Bund auch ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen kann.<sup>32</sup>

Da der Staat über diverse Steuererhöhungen seit Jahren die Wohn- und Wohnnebenkosten nach oben treibt, sind auch hier Entlastungen dringend geboten, um das Wohnen bezahlbar zu halten. So sollte endlich Schluss sein mit den Erhöhungen der Grunderwerbsteuer, wozu flankierend Korrekturen am Länderfinanzausgleich nötig sind, damit Fehlanreize zur Erhöhung dieser Steuer ausgeschaltet werden.

Wegen des starken Anstiegs der Strompreise sollte auch die Stromsteuer zeitnah auf das von der EU vorgegebene Mindestniveau reduziert werden. Der Stromsteuersatz in Deutschland liegt nämlich um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung von Strom.<sup>33</sup> Mit einer solchen Reduzierung der Stromsteuer könnte bereits kurzfristig zur Entlastung der übermäßig belasteten Stromverbraucher beigetragen werden.

Alternativ könnte geprüft werden, den Umsatzsteuersatz auf Strom zu senken. Denn bei Strom handelt es sich – genauso wie bei Lebensmitteln – um ein lebensnotwendiges Gut. Dennoch wird Strom mit dem vollen Satz von 19 Prozent und nicht mit dem ermäßigten Satz von 7 Prozent belastet.

Da auch die Grundsteuer seit Jahren auf breiter Front und zum Teil drastisch angehoben worden ist, sollten sich die Kommunen hier künftig zurückhalten, um die Belastung für Wohnungseigentümer und Mieter nicht noch weiter nach oben zu treiben. Im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform sollte zudem sichergestellt werden, dass diese aufkommensneutral durchgeführt wird.

Dazu Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Zur aktuellen Gerechtigkeitsdiskussion – Ein Vorschlag zur Reform des Einkommensteuertarifs, DSi kompakt Nr. 26 (Juni 2017).

Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut e.V.*, Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1 (November 2013), S. 127 ff.

Dazu ausführlicher ebenda, S. 271.

Schließlich sollte der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung zeitnah von 3 auf 2,5 Prozent gesenkt werden, wodurch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen um insgesamt rund 5 Mrd. Euro entlastet werden.

Die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und die Einhaltung der Schuldenbremse sollten bei Ausschöpfung der vorhandenen Einsparpotenziale auch bei Realisierung der gebotenen Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabenbelastung möglich sein, zumal die jüngste Steuerschätzung bis 2021 gegenüber 2017 auf Grundlage des geltenden Rechts Steuermehreinnahmen von rund 120 Mrd. Euro im Jahr erwarten lässt.<sup>34</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe dazu Steuerschätzung vom 9. bis 11. Mai 2017 (Fn 15).

# Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz) für ledige Durchschnittsverdiener 2016 in % der Bruttoarbeitskosten

	direkte Abzüge	Umsatzsteuer	insgesamt
	in %	in %	in %
Dalaian	F4.0	2.7	53.7
Belgien	54,0	3,7	57,7 52.2
Ungarn	48,2	5,1	53,3
Deutschland	49,4	3,7	53,1
Frankreich	48,1	4,0	52,1
Italien	47,8	4,3	52,1
Österreich	47,1	4,1	51,2
Finnland	43,8	5,0	48,8
Schweden	42,8	5,3	48,1
Tschechien	43,0	4,6	47,6
Slowenien	42,7	4,8	47,5
Lettland	42,6	4,6	47,2
Portugal	41,5	5,0	46,5
Slovakei	41,5	4,5	46,0
Griechenland	40,2	5,1	45,3
Spanien	39,5	4,8	44,3
Estland	38,9	4,7	43,6
Dänemark	36,7	5,8	42,5
Luxemburg	38,4	4,1	42,5
Niederlande	37,5	5,0	42,5
Türkei	38,1	4,3	42,4
Norwegen	36,2	5,9	42,1
Polen	35,8	5,5	41,3
Island	34,0	5,9	39,9
Großbritannien	30,8	5,3	36,1
USA	31,7	3,0	34,7
Japan	32,4	2,3	34,7
Irland	27,1	6,3	33,4
Kanada	31,4	1,5	32,9
Australien	28,6	3,0	31,6
Israel	22,1	5,2	27,3
Korea	22,2	3,3	25,5
Mexico	20,1	5,1	25,2
Schweiz	21,8	2,7	24,5
Neuseeland	17,9	4,9	22,8
Chile	7,0	6,8	13,8
Citie	7,0	0,0	13,0
Durchschnitt	36,0	4,5	40,6

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2016-2016 (2017); eigene Berechnungen.

# Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz) für Doppelverdiener (100%-33%) mit 2 Kindern 2016 in % der Bruttoarbeitskosten

	direkte Abzüge	Umsatzsteuer	insgesamt
	in %	in %	in %
Belgien	38,8	4,9	43,7
Italien	38,4	5,1	43,5
Ungarn	37,3	6,1	43,4
Deutschland	38,8	4,5	43,3
Schweden	37,4	5,8	43,2
Griechenland	37,8	5,4	43,2
Frankreich	37,5	4,8	42,3
Finnland	36,1	5,7	41,8
Österreich	36,3	4,9	41,2
Spanien	35,6	5,1	40,7
Türkei	35,0	4,6	39,6
Lettland	33,6	5,3	38,9
Tschechien	33,0	5,4	38,4
Polen	32,1	5,8	37,9
Norwegen	30,8	6,4	37,2
Slovakei	31,9	5,2	37,1
Portugal	29,8	6,0	36,9
Estland	31,5	5,3	36,8
Slowenien	30,9	5,7	36,6
Dänemark	29,8	6,5	36,3
Island	29,6	6,3	35,9
Niederlande	27,9		33,7
Japan	28,5		30,9
Großbritannien			28,3
USA	24,5		27,9
Australien			27,6
	•	·	25,8
Mexico			23,2
Korea	•	·	23,0
Kanada			22,2
Israel	•	·	21,9
			20,8
Neuseeland	•	·	· ·
			15,1
Chile	4,6	7,0	11,6
Durchschnitt	28,2	5,1	33,4
Island Niederlande Japan Großbritannien USA Australien Luxemburg Mexico Korea Kanada Israel Irland Neuseeland Schweiz Chile	29,6 27,9 28,5 22,4 24,5 24,4 20,5 18,0 19,6 20,5 16,3 13,4 13,0 12,1 4,6	6,3 5,8 2,4 5,9 3,4 3,2 5,3 5,2 3,4 1,7 5,6 7,4 5,2 3,0 7,0	35,9 33,7 30,9 28,3 27,6 25,8 23,2 23,0 22,2 21,9 20,8 18,2 15,1

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2015-2016 (2017); eigene Berechnungen.

# Arbeitskosten und Nettolöhne 2016 für ledige Durchschnittsverdiener

- in USD nach Kaufkraftparitäten -

So viel zahlen Arb <b>Arbeitskos</b> i	_	Rang	So viel erhalten <b>Netto</b> l	
Belgien	74.913	1	Schweiz	58.246
Schweiz	74.439	2	Luxemburg	45.239
Deutschland	73.683	3	Niederlande	44.200
Luxemburg	73.489	4	Norwegen	43.258
Österreich	71.776	5	Australien	42.930
Niederlande	70.665	6	Korea	42.051
Norwegen	67.823	7	Island	41.806
Frankreich	65.294	8	Großbritannien	40.646
Island	63.384	9	Japan	39.118
Schweden	62.359	10	USA	38.894
Australien	60.112	11	Österreich	37.934
Finnland	59.663	12	Deutschland	37.260
Großbritannien	58.714	13	Dänemark	36.701
Japan	57.882	14	Irland	36.126
Dänemark	57.759	15	Schweden	35.658
USA	56.956	16	Belgien	34.492
Italien	55.609	17	Frankreich	33.904
Korea	54.053	18	Finnland	33.551
Spanien	52.319	19	Neuseeland	32.586
Irland	49.547	20	Spanien	31.664
Kanada	45.998	21	Kanada	31.554
Griechenland	41.169	22	Israel	30.649
Neuseeland	39.687	23	Italien	29.045
Israel	39.359	24	Griechenland	24.602
Portugal	37.058	25	Portugal	21.691
Slowenien	36.499	26	Slowenien	20.927
Tschechien	34.697	27	Estland	20.869
Estland	34.173	28	Polen	20.506
Türkei	33.017	29	Türkei	20.438
Ungarn	32.930	30	Tschechien	19.789
Polen	31.931	31	Chile	19.081
Slovakei	29.981	32	Slovakei	17.542
Lettland	25.391	33	Ungarn	17.042
Chile	20.517	34	Lettland	14.571
Mexico	14.638	35	Mexico	11.691
Durchschnitt	50.214			31.607

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2015-2016 (2017); eigene Berechnungen

		Tari	Tarifelastizitäten* im Vergleich	gleich		
zu versteuerndes Jahreseinkommen		Ausge	wählte Lohn- und Einkor	Ausgewählte Lohn- und Einkommensteuertarife von 1990 bis 2017	990 bis 2017	
	T 1990	T 1998	T 2005	T 2010	T 2013	T 2017
10.000€	1,26	2,29	4,77	5,71	6,12	8,93
15.000€	1,33	1,67	2,46	2,62	2,67	2,91
20.000€	1,37	1,53	1,89	2,00	2,02	2,10
25.000€	1,42	1,48	1,73	1,78	1,79	1,87
30.000€	1,47	1,47	1,65	1,69	1,70	1,73
35.000€	1,51	1,51	1,61	1,64	1,64	1,66
40.000€	1,54	1,54	1,58	1,61	1,61	1,63
45.000 €	1,57	1,57	1,58	1,59	1,60	1,61
50.000€	1,60	1,60	1,57	1,59	1,59	1,60
€0.000€	1,51	1,51	1,46	1,48	1,48	1,51
100.000 €	1,31	1,31	1,23	1,24	1,24	1,25

<sup>\*</sup> Zur Erläuterung: ein Elastizitätswert von 1 bedeutet, dass bei Einkommenssteigerungen die Steuerlast prozentual ebenso schnell steigt wie das Einkommen selbst. Beträgt der Elastizitätswert beispielsweise 2, steigt die Steuerlast in diesem Fall doppelt so schnell wie das Einkommen. Die ausgewiesenen Elastizitätswerte gelten für den Grundtarif (Ledige). Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die Elastizitätswerte der Tabelle jeweils für doppelt so hohe Beträge des zu versteuernden Einkommens.